

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

70538 M - R10

Größe: 7 J x 15 H2

ET: 35

LK: 5 / 100

Handelsmarke: WSL

Vertrieb:

aluStar

Wheels Trading GmbH

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44263, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70538 M

Inhaber der ABE und Hersteller: Alustar Wheels Trading GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

-2-

Der Inhaber der ABE und Hersteller wurde von

WSL Wilhelm Schwaab Leichtmetall-Räder GmbH

in

Alustar Wheels Trading GmbH

geändert.

Die ABE-Nr. 44263 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70538 M, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70538 M-KA	ohne Ring	65,1	615	1935	108/4	15
2	70538 M-R4	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	35
3	70538 M-X	ohne Ring	72,6	600	1930	120/5	38
4	70538 M-R2	ADX 6 ϕ 63,34- ϕ 58,2	58,2	560	1875	98/4	35
5	70538 M-R2	ADX 7 ϕ 63,34- ϕ 58,6	58,6	560	1875	98/4	35
6	70538 M-R3	ADX 2 ϕ 63,34- ϕ 54,1	54,1	560	1875	100/4	35
7	70538 M-R3	ADX 4 ϕ 63,34- ϕ 56,6	56,6	560	1875	100/4	35
8	70538 M-R3	ADX 5 ϕ 63,34- ϕ 57,1	57,1	560	1875	100/4	35
9	70538 M-R3	ADX 3 ϕ 63,34- ϕ 56,1	56,1	560	1875	100/4	35
10	70538 M-R3	ADX10 ϕ 63,34- ϕ 60,1	60,1	560	1875	100/4	35
11	70538 M-R4	ADX 5 ϕ 63,34- ϕ 57,1	57,1	560	1875	108/4	35
12	70538 M-R6	ADY 7 ϕ 72,6- ϕ 59,6	59,6	560	1875	114,3/4	38
13	70538 M-R6	ADY10 ϕ 72,6- ϕ 56,6	56,6	560	1875	114,3/4	38
14	70538 M-R6	ADY 1 ϕ 72,6- ϕ 64,1	64,1	560	1875	114,3/4	38
15	70538 M-R6	ADY 3 ϕ 72,6- ϕ 66,1	66,1	560	1875	114,3/4	38
16	70538 M-R6	ADY 5 ϕ 72,6- ϕ 67,1	67,1	560	1875	114,3/4	38
17	70538 M-R7	ADY15 ϕ 72,6- ϕ 58,2	58,2	640	1990	108/5	38
18	70538 M-R7	ADY 2 ϕ 72,6- ϕ 65,1	65,1	640	1990	108/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
19	70538 M-R7	ADY 8 $\phi 72,6-\phi 60,1$	60,1	640	1990	108/5	38
20	70538 M-R8	ADY 6 $\phi 72,6-\phi 57,1$	57,1	<u>640</u> 650	<u>1990</u> 1935	112/5	35
21	70538 M-R8	ADY 4 $\phi 72,6-\phi 66,5$	66,5	<u>640</u> 645	<u>1990</u> 1975	112/5	35
22	70538 M-R9	ADY 8 $\phi 72,6-\phi 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	38
23	70538 M-R9	ADY 1 $\phi 72,6-\phi 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	38
24	70538 M-R9	ADY 3 $\phi 72,6-\phi 66,1$	66,1	<u>640</u> 650	<u>1990</u> 1935	114,3/5	38
25	70538 M-R9	ADY 5 $\phi 72,6-\phi 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	38
26	70538 M-R10	ADX 2 $\phi 63,34-\phi 54,1$	54,1	560	1935	100/5	35
27	70538 M-R10	ADX 3 $\phi 63,34-\phi 56,1$	56,1	560	1935	100/5	35
28	70538 M-R10	ADX 5 $\phi 63,34-\phi 57,1$	57,1	560	1935	100/5	35
29	70538 M-R16	ADY 2 $\phi 72,6-\phi 65,1$	65,1	640	1990	110/5	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70538 M, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1606 98 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44263, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 12.12.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 14.01.2002
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44263

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70538 M, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 26 Prüfberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70538 M-R10
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	54,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Radbefestigungsteile: **Toyota:**
5 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1251)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 26 Prüferberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 16	103-110	Toyota Celica	E 195	195/50R15 195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, Y2
T 17	72-89	Toyota Carina	E 868	195/50R15 (T81,T82) 205/50R15	
T 18 C	115	Toyota Celica	F 683	205/50R15 205/55R15	
V 2	62-118	Toyota Camry	E 501	185/65R15 (R10)	
	62-118		E 501/1	195/60R15 205/55R15	
T 19	116	Toyota Carina	G 004	185/65R15 (R10)	
T 19 U	116		G 172 bzw. e11*93/81* 0010*..		
T 20	85	Toyota Celica	G 608 bzw e1*93/81* 0006*..	195/55R15 205/50R15	
T 23	105-141	Toyota Celica	e11*98/14 *0122*..	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, R92,Y2

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 26 Prüferberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Die Anlage 26 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70538M (ab Herstellungsdatum 7/98) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 27 Prüfberichtsnr.: 55 1606 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 1 von 2

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70538 M-R10
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Rover Group, England

Radbefestigungsteile: **Rover:**
5 Kegelbundschrauben
Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm
(VS-Set 1350)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 27 Prüfberichtsnr.: 55 1606 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 2 von 2

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Rover Group, England

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
RJ	85-130	Rover 75	e11*98/14 *0111*..	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, R92,Y3

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y3. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 3) Innendurchmesser: 56,1 mm

Die Anlage 27 mit den Blättern 1 - 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70538M (ab Herstellungsdatum 7/98) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 28 Prüferberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70538 M-R10
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	<ul style="list-style-type: none">- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.- Volkswagen AG, Wolfburg- Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)- Sociaded Espanola de Automotives de Turismo S.A. Madrid/Spanien- Audi AG, Ingolstadt (D)- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)- Chrysler Motors C.D.N., bzw- Chrysler Corporation, USA
---------------------	---

Radbefestigungsteile:	<p><u>VW , Skoda , Seat, Audi:</u> 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 28 mm (VS-Set 1553)</p> <p><u>Chrysler:</u> 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 1552)</p>
-----------------------	--

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 28 Prüfberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
9N	40-74	Polo	e1*98/14 *0174*..	185/55R15 (R1,T81,T82) 195/50R15 (T81,T82) 195/55R15 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, R92,Y5
1J	50-110	Golf / Bora incl. Variant incl. 4 Motion	e1*96/79 *0071*.. bzw. e1*98/14 *0071*..	195/65R15 205/60R15	
9C	66-125	New Beetle	e1*97/27 *0106*.. bzw. e1*98/14 *0106*..	195/65R15	

Fahrzeughersteller: - Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada
Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi
(CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1U	44-132	Skoda Octavia incl. Kombi	e11*95/54 *0066*..	195/65R15 205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, R92,Y5

Fahrzeughersteller: -Sociaded Espanola de Automotives de Turismo S.A.
Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1M	50-81	Seat Toledo / Leon	e9*97/27 *0026*.. bzw. e9*98/14 *0026*..	185/65R15 M+S (R11) 185/65R15 (R10)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, R92,Y5
	50-110			195/65R15 205/60R15	

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt (D)
- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
8 Z	55	Audi A2	e1*98/14 *0131*..	185/55R15 (R1) 195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, R92,R129,Y5

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage 28 Prüferberichtsnr.: 55 1606 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 3 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt (D)
- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
8 L	66- 132	Audi A3	e1*95/54 *0042*.. bzw. e1*98/14 *0042*..	195/65R15 205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,C25, R92,Y5

Fahrzeughersteller: - Chrysler Motors C.D.N., bzw
- Chrysler Corporation, USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
JR	104-149	Chrysler Sebring - Limousine - Cabrio	e11*98/14 *0138*..	185/65R15 M+S (R11,T87,T88)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22, B1,R92,Y5

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- C25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 307 und 590 337 (Farbkennzeichnung: Grün + Keine) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben.
Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- R129. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge die im Fahrzeugbrief / -schein unter Ziff.1 als verbrauchslimitiert (z.B. 3L..., 5L...) beschrieben sind.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm
- T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Die Anlage 28 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70538M (ab Herstellungsdatum 7/98) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44263 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt
Prüfberichtsnr.: 55 1606 98
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: 70538 M



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen der E.T.R.T.O. entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Die im Gutachten genannten PKW-Radial-Reifengrößen sind nicht ohne gegebenenfalls angegebene Auflagen und Hinweise bzw. Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers gegen C-Reifen (LKW-Reifen) austauschbar.

